

**Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung  
in der Stadt Buchholz in der Nordheide (SOG -VO der Stadt Buchholz i.d.N.)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 2) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide in seiner Sitzung am 05.03.2009 folgende für das Gebiet der Stadt Buchholz i.d.N. geltende Verordnung beschlossen:

**§ 1  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, ihren Ausbauzustand oder eine öffentlich rechtliche Widmung, alle tatsächlich für den öffentlichen Verkehr oder einzelne Arten des öffentlichen Verkehrs benutzten Flächen sowie alle ihre Bestandteile.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind mit den dazugehörigen Wegen z.B. alle öffentlichen Gärten, Anpflanzungen, Parks, Friedhöfe, Grünflächen, Denkmäler, Gedenkstätten, Spielplätze und Gewässer mit den Uferanlagen. Zu den Anlagen gehören u.a. auch der Stadtpark, der Rathauspark sowie der Stadtwald.

**§ 2  
Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen**

Von Gebäuden, die unmittelbar an eine Straße angrenzen, sind Eiszapfen und überhängende Schneemassen, die in den Straßenraum fallen können, unverzüglich von der oder dem Verantwortlichen zu entfernen. Gleiches gilt für morsche oder abgestorbene Bäume und Äste. Sollte eine unverzügliche Entfernung nicht möglich sein, sind Sicherheitsmaßnahmen durch Absperren bzw. Aufstellen von Warnschildern zu treffen.

**§ 3  
Schutz öffentlicher Einrichtungen und Anlagen**

- (1) Es ist verboten, unbefugt das Erscheinungsbild von öffentlichen Einrichtungen, Verkehrsflächen oder Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung durch das Aufbringen von Farbe oder anderen Substanzen oder das Anbringen von Gegenständen zu verunstalten oder zu verändern. Dazu gehören zum Beispiel das unbefugte Bekleben, das Anbringen von Schildern und Plakaten.
- (2) Es ist nicht gestattet in Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung zu übernachten, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen. Der Aufenthalt im Bereich von Denkmälern und Gedenkstätten ist nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung gestattet.
- (3) Zum Schutz der Benutzerinnen und Benutzer von Kinderspiel- und Bolzplätzen ist es dort nicht gestattet
  - a) gefährliche Stoffe oder Gegenstände dorthin mit zu bringen,
  - b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,
  - c) Sandkästen und Spielgeräte in irgendeiner Art zu verschmutzen,
  - d) mit Kraftfahrzeugen aller Art dort zu fahren.
- (4) Zum Schutz vor Seuchengefahr und einer Schädnerplage ist auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung das Füttern wild lebender Tiere nicht gestattet.

## **§ 4 Ruhezeiten**

- (1) Ruhezeiten sind die Zeiten an Sonn- und Feiertagen ganztägig, sowie an Werktagen von 13:00 bis 15:00 Uhr sowie von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr des folgenden Tages. Weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Während der Ruhezeiten ist jeglicher Lärm, der Nachbarn oder Dritte stören, belästigen oder benachteiligen kann, wie z.B. durch motorbetriebene Handwerks- oder Gartengeräte, Musik, lang anhaltendes Hundegebell oder das Befüllen von Sammelcontainern verboten.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Arbeiten forst- und landwirtschaftlicher Art.
- (4) Die Mittagsruhezeit gilt nicht für gewerbliche Tätigkeiten.

### *Hinweis:*

*Zusätzlich schränkt die Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) den Gebrauch von bestimmten Geräten in empfindlichen Bereichen ein. So gilt u.a. für reine und allgemeine Wohngebiete und in Erholungsgebieten, dass besonders laute Geräte wie Freischneider, Grastrimmer / Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler sonn- und feiertags gar nicht und an Werktagen nicht von 07:00 bis 09:00, 13.00 bis 15.00 und von 17:00 bis 20:00 Uhr betrieben werden dürfen.*

## **§ 5 Tierhaltung**

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten, dass
  - a) andere Personen oder Tiere nicht gefährdet werden,
  - b) die Verantwortlichen jederzeit auf das Tier einwirken können.Tiere dürfen nur von Personen geführt werden, die nach ihren Kräften und Fähigkeiten dazu in der Lage sind.
- (2) Wer Hunde führt oder mit der Führung und Beaufsichtigung beauftragt ist, hat einzuschreiten und es zu verhindern, dass das Tier
  - a) andere Personen oder Tiere ausdauernd anbellt, sie anspringt oder verletzt,
  - b) außerhalb von eingezäunten Grundstücken unbeaufsichtigt umherläuft.
- (3) Bei Verunreinigungen von öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind die Tierhalterinnen und Tierhalter oder die mit der Beaufsichtigung von Tieren beauftragten Personen unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (4) Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen dürfen keine Tiere mitgenommen werden. Ausgenommen davon sind Blinden-, Polizei-, Rettungs- und Zollhunde.

## **§ 6 Leinenzwang**

- (1) Hundehalter sind verpflichtet, beim Ausführen ihres Hundes eine Hundeleine mitzuführen.

- (2) Auf Märkten im Sinne der Gewerbeordnung, in Fußgängerzonen, in Anlagen, bei sonstigen Veranstaltungen oder Festen sowie in verkehrsberuhigten Bereichen (sog. Spielstraßen) nach StVO Zeichen 325 (Beginn) und 326 (Ende), müssen Hunde an der Leine geführt werden.
- (3) Bissige Hunde müssen außerhalb von eingezäunten Grundstücken immer an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (4) Die Bestimmungen des Nds. Gesetzes über das Halten von Hunden bleiben hiervon unberührt.

#### *Hinweise*

*Der Leinenzwang nach § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in der Zeit vom 1. April bis 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- u. Aufzuchtzeit), sowie nach § 4 der Verordnung des Landkreis Harburg über Landschaftsschutzgebiete vom 29.04.1997 (Amtblatt des LK Harburg Nr. 41 v. 19.10.2000 S. 731) wie z.B. „Höllental“ und im Naturschutzgebiet „Brunsborg“ ist die ganzjährige Anleinpflcht zu beachten. Die Bestimmungen über das Halten gefährlicher Tiere (§ 121 OWiG) sind zu beachten. Bei Beißvorfällen ist eine Ahndung durch das Veterinäramt des Landkreis Harburg gemäß § 15 NHundG möglich.*

### **§ 7 Brenntage**

- (1) Es finden nach den folgenden Bestimmungen sog. Brenntage statt. Sollten diese Bestimmungen nicht eingehalten werden können, darf nicht verbrannt werden.
- (2) Pflanzliche Abfälle (Pflanzen und Pflanzenteile, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung bewachsener Flächen anfallen) können in einer üblichen, auf einem privaten Grundstück anfallenden Menge (bis max. 1 cbm) jedes Jahr jeweils am ersten Sonnabend im März, Oktober und November in der Zeit zwischen 9.00 und 19.00 Uhr sowie am Ostersonnabend in der Zeit von 09:00 und 24:00 Uhr ohne Anmeldung von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Verfügungsberechtigten auf privaten Flächen verbrannt werden.
- (3) Baumstämme und Baumstubben, sowie behandeltes oder beschichtetes Holz dürfen nicht verbrannt werden.
- (4) Der Brennvorgang darf an den genannten Tagen außer am Ostersonnabend jeweils 4 Stunden nicht überschreiten.
- (5) Bei lang anhaltender trockener Witterung, bei starkem Wind, auf moorigem Untergrund, in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten und bei einer Wetterlage, die ein schnelles Aufsteigen des Rauches verhindert (Inversionswetterlage), bei Regen oder Schneefall ist das Verbrennen pflanzlicher Abfälle verboten.
- (6) Zu Gebäuden aus nichtbrennbaren Materialien, mit harter Bedachung und öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Abstand von 25 m, zu Gebäuden mit weicher Bedachung, zu Wäldern, Heideflächen, Wallhecken, Energieversorgungsanlagen, Erdöl- und Erdgasförderplätzen, Zelt- und Campingplätzen und entwässerten Mooren, zu Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Krankenanstalten, Altenheimen und sonstigen Einrichtungen mit erhöhter Explosions- oder Brandgefahr ein Abstand von 100 m und zu den Grundstücksgrenzen ein Abstand von 5 m einzuhalten.

- (7) Der Durchmesser des Feuers darf einen Meter nicht überschreiten. Es ist so klein zu halten, dass der Pflanzenschutz in der unmittelbaren Umgebung gewährleistet ist.
- (8) Das Feuer darf nur auf unbewachsenen Flächen errichtet und betrieben werden. Es ist bis zu seinem vollständigen Erlöschen von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen und unter ständiger Kontrolle zu halten. Brandgefährdung durch Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind auszuschließen. Insbesondere darf der Straßen- und Flugverkehr nicht behindert werden und niemand mehr als nach den Umständen vermeidbar beeinträchtigt werden. Leicht entzündliche und leicht brennbare Materialien sind im Umkreis von 25 Metern um das Feuer vor dessen Anzünden zu entfernen.
- (9) Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, sodass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann.
- (10) Sonstige Feuer dürfen ohne Genehmigung nur in den handelsüblichen Feuerkörben, Feuerschalen, Grillkaminen oder ähnlichen mit trockenem unbehandeltem Holz entzündet werden.

#### *Hinweis*

*Gemäß der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Buchholz i.d.N. außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben ist ein eventuell aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung erforderlicher Feuerwehreinsatz gemäß § 2 f) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 a und § 5 ff dieser Satzung und in Verbindung mit § 26 Abs. 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz von den Verursachern zu zahlen.*

### **§ 8 Ausnahmen**

Die Stadt Buchholz i.d.N. kann von den Vorschriften dieser Verordnung auf Antrag in begründeten Fällen oder im überwiegenden öffentlichen Interesse Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden und mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden. Die Ausnahmegenehmigung ist bei Inanspruchnahme mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- und Verboten der §§ 2 bis 7 dieser Verordnung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 5.000,-- € geahndet werden. Bei gleichzeitigem Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 6 der BrennVO, kann diese mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft und gilt bis zum 31.03.2014. Gleichzeitig tritt die SOG-VO der Stadt Buchholz i.d.N. vom 08.02.2005 in ihrer zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Stadt Buchholz in der Nordheide, den 12. März 2009

gez. Geiger

L.S.

Bürgermeister

Rechtswirksam veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreis Harburg Nr. 11 vom 19.03.2009